

Liebe Patientinnen und Patienten, sehr geehrte Damen und Herren!



Erkrankungen des Gehirns greifen tief in das Leben der Betroffenen und ihrer Angehörigen ein. Alles, was unser tägliches Leben lebenswert macht, Freude, Bewegung und Erlebnisse, die vielen Erinnerungen, die uns zu der Person machen, die wir im Laufe des Lebens geworden sind - all dies kann durch Erkrankungen des Gehirns beeinträchtigt und auch zerstört werden.

Die Klinik für Epileptologie der Universität Bonn ist eine der führenden Einrichtungen für die Behandlung und Erforschung der Epilepsie, einer Erkrankung des Gehirns, die in der Bevölkerung leider immer noch allzu häufig auf Vorurteile stößt. Durch verbesserte Diagnostik und Therapie haben heute viele Patienten die Chance, fast ohne epileptische Anfälle zu leben. Aber noch immer sind viele Fragen offen.

Die Erforschung der Epilepsie hat schon seit Jahrzehnten einzigartige Einblicke in die Funktionen des menschlichen Gehirns eröffnet. Epilepsieforschung ist auch Hirnforschung. Und Epilepsie ist wie ein Schlüssel-Loch zu den größten Geheimnissen des menschlichen Gehirns: Bewußtsein, Wahrnehmung, Sprache und Gedächtnis.

Lassen Sie es sich eine Ehre sein, unsere international renommierte und mehrfach ausgezeichnete wissenschaftliche Arbeit mit einer Spende zugunsten des Vereins zur Förderung der Epilepsieforschung e. V. zu unterstützen. Das Beispiel USA zeigt: Spitzenforschung braucht private Förderung. Mit Mitteln der öffentlichen Hand können die großen Aufgaben, die auf die Hirnforschung zukommen, keinesfalls bewältigt werden.

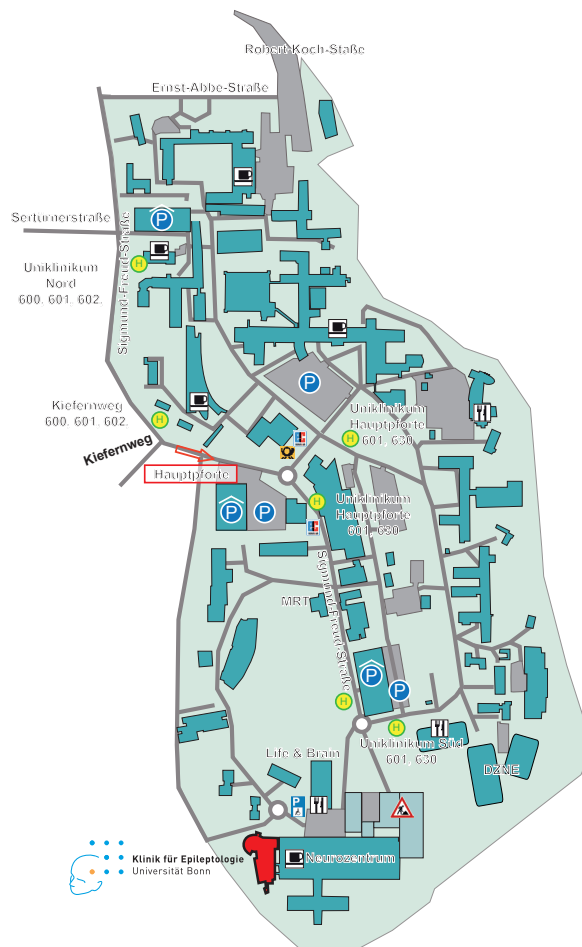
Der „Verein“ ist als gemeinnützig anerkannt, Spenden werden steuerabzugsfähig quittiert. Ihr Beitrag kommt vollständig unserer wissenschaftlichen Arbeit zugute! Wir informieren Sie gerne über weitere Spendenmöglichkeiten. Jubiläen, Geburtstage und ähnliches eignen sich besonders gut. Gerne informieren wir Sie über die Modalitäten dieser Spendenmöglichkeit.

Mit herzlichem Dank für Ihr Engagement.

Prof. Dr. Christian E. Elger, FRCP
Direktor der Klinik für Epileptologie

Verein zur Förderung der Epilepsieforschung e. V.
Konto 023 777 8000
BLZ 370 800 40, Commerzbank Bonn
IBAN DE3737080040023778000

Das Klinikgelände und die Lage der Klinik für Epileptologie



Dieses Informationsblatt ist als allgemeine Richtlinie zu verstehen. Bitte besprechen Sie die für Sie relevanten Aspekte mit Ihrem behandelnden Arzt.
Stand 08/2016

Verantwortlich für die gesamte Serie:
Dr. R. D. von Wrede, Oberärztin
Klinik für Epileptologie, Universitätsklinikum Bonn,
Sigmund-Freud-Straße 25 • 53127 Bonn
Tel.: ++49 (0)228-287-15727 • Fax: ++49 (0)228-287-14328



Patienteninformation

Rechtsfragen - Versicherungen

In Zusammenhang mit der Diagnose oder Erkrankung Epilepsie treten viele Alltagsprobleme auf. Hier sollen vor allem Fragen und Probleme mit Versicherungen im rechtlichen Zusammenhang erläutert werden.

1. Sozialversicherung

1.1. Gesetzliche Krankenversicherung (Allgemeine Ortskrankenkassen, Innungs- und Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen): Patienten mit Epilepsie werden grundsätzlich nicht anders behandelt als andere Patienten. Es wurden keine erhöhten Beiträge wegen der Epilepsie erhoben, und es besteht voller Versicherungsschutz.

1.2. Gesetzliche Unfallversicherung: Hinsichtlich der Berufskrankheiten bestehen keine epilepsiespezifischen Probleme. Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich am Arbeitsplatz oder auf dem Weg von und zur Arbeit ereignen und die sich mit den dafür typischen Gefahren realisieren. Es bestehen keine Leistungsansprüche, wenn ein Unfall, der sich während des Weges von und zur Arbeit oder am Arbeitsplatz ereignet, nicht Folge beruflich bedingter Umstände ist. So ist zum Beispiel eine Kopfplatzwunde als Sturzfolge eines Anfalls, der sich am Arbeitsplatz ereignete, nicht als Arbeitsunfall einzustufen. Dieser Anfall hätte auch unter anderen, z.B. häuslichen Bedingungen, zu einer Kopfplatzwunde geführt und ist somit nicht Folge beruflich bedingter Umstände. Führt der Anfall aber zum Beispiel dazu, dass der Patient in eine Maschine stürzt und sich dadurch Verletzungen zuzieht, so ist das eine Folge beruflich bedingter Umstände und als Arbeitsunfall einzustufen. Daher hat der Arbeitgeber die Verpflichtung, bei jedem Arbeitnehmer die Einsetzbarkeit am Arbeitsplatz zu untersuchen.

1.3 Altersrente: Der Anspruch auf Altersrente besteht in der Regel nach dem 67. Lebensjahr. Gesunde Versicherte die vor 1963 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze früher. Eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen kann beantragt werden, wenn das 65. Lebensjahr vollendet ist und bestimmte

Kriterien erfüllt sind. Schwerbehinderte Versicherte die vor 1963 geboren sind, erreichen die Altersgrenze früher. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung aus gesundheitlichen Gründen tritt ein, wenn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Tätigkeit nur noch weniger als 3 Stunden pro Tag möglich ist. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung aus gesundheitlichen Gründen tritt ein, wenn eine Arbeitsfähigkeit für mehr als 3 Stunden jedoch weniger als 6 Stunden pro Tag besteht. Um einen versicherungsrechtlichen Anspruch geltend machen zu können, müssen bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sein: in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen insgesamt 3 Jahre Pflichtbeiträge entrichtet worden sein, weiterhin muss eine allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt sein.

1.4. Arbeitslosenversicherung: Hier besteht kein Unterschied zwischen Menschen mit und ohne Epilepsie. Allerdings muß das Arbeitsamt bei der Auswahl des neuen Arbeitsplatzes ggf. die Umstände der Erkrankung berücksichtigen.

2. Private Versicherungen

Hier bestehen größere Probleme für chronisch Kranke, da sie in privaten Versicherungen häufig mit Leistungsausschlüssen oder höheren Beiträgen zu rechnen haben. Das ist in der Struktur der Privatversicherungen begründet. Da sie dem Wettbewerb unterliegen und keine Studien vorliegen, die die Kostenentwicklung für Versicherungen bei Patienten mit Epilepsie untersucht, sind solche Einschätzungen zum Teil sehr unterschiedlich. Es lohnt sich daher immer, Angebote von mehreren Versicherern einzuholen. **Wichtig ist, die Erkrankung bei Vertragsabschluß nicht zu verschweigen!** Anderenfalls kann das den sofortigen Verlust des Versicherungsschutzes und auch rückwirkend bedeuten und ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen mit sich ziehen.

2.1. Private Krankenversicherungen: Diese erbringen grundsätzlich nur Leistungen für solche Krankheiten, die

erst nach Abschluß des Versicherungsvertrages auftreten. Möchte man eine zuvor bestehende Erkrankung mitversichern, muß man zusätzlich einen sogenannten „Risikozuschlag“ zusätzlich bezahlen. Dieser kann zwischen 30 und 80 % des Normalbeitrags liegen. Tritt die Epilepsie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes auf, werden die Behandlungskosten übernommen.

2.2. Lebensversicherung: Hier sollte darauf geachtet werden, daß diese erst beantragt/abgeschlossen wird, wenn von ärztlicher Seite fundierte Aussagen über die Prognose der Erkrankung vorliegen, damit eine sachgemäße Prämienbemessung durchgeführt werden kann. Auch hier gilt: Angebote verschiedener Versicherer einholen.

2.3. Private Unfallversicherung: Auch für Patienten mit Epilepsie möglich, eine private Unfallversicherung abzuschließen, wenn die Erkrankung nicht als schweres Nervenleiden gilt oder eine dauernd vollständige Arbeitsunfähigkeit besteht. Unfälle, die der Versicherte als Folge eines Anfalls erleidet, bleiben allerdings vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.4. Kraftfahrt-Insassen-Unfallversicherung: Hier gilt, dass von der Versicherung Unfälle ausgeschlossen sind, die Versicherte als Folge von epileptischen Anfällen erleiden. Dieser Ausschluß gilt für den Patienten mit Epilepsie, nicht aber für die beteiligten Mitfahrer, diese sind dann durch die verpflichtende KFZ-Haftpflichtversicherung entschädigt. Hinsichtlich der Fahrtauglichkeit wird auf entsprechendes Informationsblatt verwiesen.

Die Richtlinien und die Gesetzgebung des Sozialrechtes befinden sich in stetigem Wandel. Die vorliegende Broschüren sind als Kurzinformation zu verstehen. Bei Fragen oder Unsicherheiten wenden Sie sich bitte an Ihren behandelnden Arzt oder den Sozialdienst der entsprechenden Institution.

- Steinmeyer/Werner: Rechtsfragen bei Epilepsie, 6. Aufl., 2003 erhältlich über die Stiftung Michael, Münzkamp 5, 22339 Hamburg